



November 2017
AK Positionspapier

Non-paper of the Commission services on Trade and Sustainable Development (TSD) chapters in EU Free Trade Agreements

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,6 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 816.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,6 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Christoph Klein
Direktor

Kurzzusammenfassung

- Grundsätzlich befürwortet die Bundesarbeitskammer (BAK) die in **Option 1** genannten Vorschläge der EU-Kommission zur Wirkungsverbesserung von Nachhaltigkeitskapiteln. Sie bleiben jedoch Willensbekundungen, meist ohne konkrete Maßnahmen.
- **Option 2: Kanadische und US-Handelsabkommen sind kein zeitgemäßes Vorbild** für ein sanktionsbasiertes Nachhaltigkeitskapitel. NAFTA wird derzeit reformiert. Der Sanktionsmechanismus hat sich als ineffektiv erwiesen, da der politische Wille letztlich für die Verhängung von Sanktionen nicht gegeben war und lediglich Empfehlungen hervorbrachte.
- Daher sind die Vorschläge zu **Option 1** aus Sicht der BAK zu **konkretisieren und um zusätzliche Elemente (siehe AK Forderungen) und insbesondere um effektive Sanktionsmöglichkeiten zu ergänzen**.
- Die BAK spricht sich **gegen parallele bilaterale Handelsverhandlungen insbesondere über die Ausgestaltung von Nachhaltigkeitskapiteln** aus, solange der eingeleitete Reformprozess über ein effektives Nachhaltigkeitskapitel nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Die EU-Kommission evaluiert im Non-paper bestehende Nachhaltigkeitskapitel und stellt zwei Optionen zu deren Ausgestaltung zur Diskussion. Damit wurde eine EU-weite Diskussion für die

kommenden Monate eröffnet. Unserer Ansicht nach sollte daher mit der Ausarbeitung von Nachhaltigkeitskapiteln in den aktuell in Verhandlungen befindlichen Handelsabkommen zugewartet werden, bis dieser Prozess abgeschlossen und eine grundsätzliche Einigung über die Ausgestaltung zukünftiger Nachhaltigkeitskapitel erzielt wird.

Die BAK anerkennt die Absicht der EU-Kommission die Wirksamkeit des Kapitels zu verbessern (Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft, Reaktionsverbesserung auf die Nichteinhaltung/Verletzungen von Mindestarbeitsnormen, Verbesserung von Monitoring und Follow-Up-Prozessen, Effektivität der Streitbeilegung erhöhen, uä). Um aber auch die Effektivität des Nachhaltigkeitskapitels zu erhöhen, sind für Verletzungen von Mindestarbeitsnormen und Umweltschutzverpflichtungen – nach Ausschöpfung aller anderen vorgesehenen Maßnahmen – effektive Sanktionen vorzusehen.

Wir begrüßen den Diskussionsbeitrag der EU-Kommission und ihren Wunsch aus bisherigen Erfahrungen zu lernen und teilen ihr Ziel von ambitionierteren Verpflichtungen bei Arbeitsrechten und Umweltschutz sowie der Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Das Ziel der Handelspolitik des 21. Jahrhunderts muss es sein, hohe Arbeitsrechts- und Umweltschutzstandards neben positiven Handelseffekten zu erreichen.

Die Position der AK im Einzelnen

Gegenwärtige Nachhaltigkeitskapitel

Die Kommission orientiert sich bei ihren Überlegungen über Nachhaltigkeitskapitel vor allem an ihrem bisher umfassendsten Abkommen, dem vor kurzem abgeschlossenen Handels- und Investitionsabkommen mit Kanada (CETA). Die Nachhaltigkeitskapitel ihrer teils verabschiedeten, teils in Verhandlungen befindlichen Handelsabkommen, sind in **Umfang und Ausprägung unterschiedlich** (CARIFORUM, Georgien, Kolumbien/Peru, Moldawien, Ukraine, SADC, Singapur, Südkorea, Vietnam, Zentralamerika). So variiert der Umfang der ILO-Arbeitsnormen (acht ILO-Kernarbeitsnormen, Decent Work Agenda, Up to date conventions der ILO), für die die Umsetzung angestrebt wird, in den einzelnen Abkommen. Auch die Qualität der Einbindung der Zivilgesellschaft ist von Abkommen zu Abkommen unterschiedlich.

Gemein ist allen bisherigen Nachhaltigkeitskapiteln der EU, dass keine neuen Verpflichtungen bei Arbeitsrechten und Umweltschutz für die Inkraftsetzung der Handelsabkommen abverlangt werden. Vielmehr werden lediglich Verpflichtungen aus bereits ratifizierten ILO-Konventionen und multilateralen Umweltabkommen bestätigt. Gemäß dem Förder- bzw Anreizansatz in Handelsabkommen der EU wird die Umsetzung und Ratifikation von weiteren Verpflichtungen lediglich angestrebt. Die **Ratifizierung weiterer Verpflichtungen sind damit nicht obligatorisch**, selbst wenn es sich um die sogenannten ILO-Kernarbeitsnormen (Mindestnormen und anerkannte Menschenrechte) handelt.

Da es sich bei den ILO-Kernarbeitsnormen um international anerkannte **Menschenrechte** handelt, fallen sie nicht nur unter das Nachhaltigkeitskapitel, sondern auch unter die Menschenrechtsklausel in Handelsabkommen. Das könnte zu gegensätzlichen Auffassungen über das anzuwendende Verfahren und vor allem die Konsequenzen aus einem Verstoß gegen diese Normen bedeuten. So könnten zB Eingriffe gegen die Tarifautonomie (ILO-Konventionen über Koalitions- und Kollektivvertragsfreiheit) – wie sie sie beispielsweise unter der Troika in Griechenland erfolgt – sind unter der Menschenrechtsklausel zu Sanktionen führen, nicht aber unter dem Nachhaltigkeitskapitel.

Die Kommission beschreibt ihren gegenwärtigen **Förderansatz** in bestehenden Nachhaltigkeitskapiteln hinsichtlich der multilateralen Standards (ILO-Konventionen und Umweltabkommen) als *„umfassend, bindend und einem Streitbeilegungsverfahren unterliegend“*. Die Praxis zeigt, dass ein Anreizsystem nicht einmal für die Erreichung von Mindeststandards geeignet ist. Denn bindende Kann-Bestimmungen und ein Streitbeilegungsverfahren ohne wirtschaftliche Sanktionsmöglichkeiten haben in der Vergangenheit zu keinen Fortschritten geführt.

Bisher stellte die EU bei der Förderung von Arbeits- und Umweltstandards auf die effektive Umsetzung (Implementation) ab. Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) fordert neben der **Implementierung** vor allem auch die **Ratifizierung** der ILO-Mindestar-

beitsnormen (https://www.etuc.org/sites/www.etuc.org/files/document/files/etuc_resolution_for_an_eu_progressive_trade_and_investment_policy_en.pdf). Der Grund für das Bestehen auf die Ratifizierung liegt in der höheren Verbindlichkeit der Vertragsstaaten. Die Umsetzung in nationales Recht ist eine wichtige innerstaatliche Maßnahme, während die Ratifikation auch eine völkerrechtliche Verbindlichkeit der Vertragsparteien auslöst. Auch die BAK ist der Ansicht, dass ein Hauptaugenmerk auf die Ratifikation internationaler Arbeits- und Umweltstandards (ILO-Mindestarbeitsnormen und MEAs) zu legen ist.

Kritisch wird vielfach die **Repräsentativität der Zusammensetzung der regionalen Beratungsgremien** (Domestic Advisory Groups) beurteilt. Entscheidend ist, dass gesellschaftliche Interessen widerspiegelt werden, dh neben den Sozialpartnerorganisationen va auch Menschenrechte und Umweltschutzinteressen adäquat vertreten sind. Allerdings zeigen erste Untersuchungen, dass sich diese Gremien in der EU tendenziell häufiger treffen als bei den Handelspartnern. Die biregionalen Civil Society Foren kommen im Regelfall selten zustande. Auch die Kommission sieht ein Problem in den beschränkten **Kapazitäten** der zivilgesellschaftlichen Organisationen in der EU und der Drittstaaten, wodurch das Potenzial **zivilgesellschaftlicher Strukturen** (Domestic Advisory Groups, Civil Society Forum) nicht ausschöpft werden kann.

Die Erfahrungen im Rahmen des **EU-Südkorea** Handelsabkommens zeigen aber auch, dass die Einbindung der Zivilgesellschaft und die Behandlung ihrer Anliegen noch immer im Argen liegen. Unter Kritik stehen die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen,

besonders die Verletzung von Gewerkschaftsrechten. So hat die südkoreanische Regierung die LehrerInnengewerkschaft aufgelöst und weigert sich auch die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten anzuerkennen. Darüber hinaus werden Massenentlassungen und die Gefangennahme von EisenbahngewerkschafterInnen sowie illegale Angriffe auf Niederlassungen des koreanischen Gewerkschaftsbundes beklagt. Seit 2015 ist der Präsident des Gewerkschaftsdachverbandes KCTU Han Sang-gyen mit weiteren AktivistInnen der KCTU unter unververtretbaren Vorwänden in Haft. Die südkoreanische Regierung weigert sich die Verletzung der Gewerkschaftsrechte auf die Tagesordnung des gemeinsamen Committee on Trade and Sustainable Development (CTSD) zu setzen. Auch wenn die Kommission Anstrengungen für einen Austausch zwischen den AkteurInnen (ILO, Zivilgesellschaft in der EU und Korea, Brief von Kommissarin Malmström vom Jänner 2017) unternommen hat, hat sie noch immer keine Konsultationen auf Regierungsebene (Art 13.14) eingeleitet, obwohl die Menschen- bzw Arbeitsrechtsverstöße in Südkorea seit Jahren bestehen.

Die Kommission hat in ihrem Non-paper zwei Optionen vorgeschlagen, mit denen die derzeitige Regelung von Nachhaltigkeitsfragen verbessert werden kann: In der 1. Option werden Verbesserungen des bestehenden Nachhaltigkeitskapitels vorgeschlagen, während die 2. Option auf Sanktionen abstellt.

Option 1: Kommissions-Vorschlag für ein durchsetzungsfähigeres Nachhaltigkeitskapitel

Resultierend aus den oben angeführten Schwachstellen schlägt die Kommission vor, die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den im Rahmen der Umweltabkommen (MEAs) eingerichteten Institutionen zu verbessern (durch besser strukturierte Kooperation, besseres Monitoring und Umsetzung), die **Reaktion auf Nicht-Einhaltung** zu verstärken (mehr Transparenz des Beschwerdemechanismus, Berücksichtigung der Eingaben von zivilgesellschaftlichen Organisationen), den Themen Arbeit und Umwelt eine **höhere Priorität** einräumen, **Monitoring und Follow up** aller Nachhaltigkeitsthemen (die auf Regierungsebene vorgebracht werden) zu verbessern. Durch **ergebnisorientierte, regelmäßige Dialoge** mit PartnerInnen sollen Probleme und Prioritäten besprochen werden. Sie möchte auch die bestehende TSD-tools (wie **Streitbeilegung**) effektiver anwenden. Darüber hinaus regt sie **Bewusstseins-schaffung** durch Schulungen über TSD-Verpflichtungen oder die Identifizierung von Problemen, schon bevor das Handelsabkommen umgesetzt wird, an. Ebenso will sie die **Zusammenarbeit** zwischen den **Mitgliedsstaaten und ihren Botschaften** einerseits und den **EU-Delegationen andererseits** unterstützen, um die Ressourcen bei der TSD-Implementierung effizienter zu verwenden (ua durch Stärkung der ExpertInnengruppen, Vorschläge für die Umsetzung und Einhaltung der Standards und für Kooperationsaktivitäten). Schließlich empfiehlt sie die Funktionsweise der Domestic Advisory Groups und des Joint Forums zu verbessern, um die beratende **Rolle der Zivilgesellschaft** zu stärken.

Grundsätzlich befürwortet die BAK die oben genannten Vorschläge der EU-Kommission zur Wirkungsverbesserung von Nachhaltigkeitskapiteln. Die von ihr gewünschte Kontinuität bliebe damit gewahrt. Wir befürchten jedoch, dass die dargelegten Maßnahmen der Option 1 für *„einen **besseren Hebel um entsprechende Erfolge schon während der Verhandlungen zu erzielen**“* oder die bessere und schnellere **Berücksichtigung von Beschwerden seitens der StakeholderInnen** (insbesondere jener zivilgesellschaftlicher Organisationen) alleine nicht ausreichen werden. Die Vorschläge der Kommission bleiben Willensbekundungen, meist ohne konkrete Maßnahmen und sind damit schwer auf ihre realen Wirkungen zu bewerten.

In diesem Zusammenhang wollen wir das **EuGH-Gutachten** zum Handels- und Investitionsabkommen mit Singapur in Erinnerung rufen. Zur nachhaltigen Entwicklung hatte der EuGH festgestellt, dass *„das geplante Abkommen die Liberalisierung der Handelsbeziehungen zwischen der Union und Singapur davon abhängig gemacht werden soll, dass die Vertragsparteien ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen sozialer Schutz von Arbeitnehmern und Umweltschutz erfüllen“*.

Aufgefallen ist, dass die Kommission zwar Arbeits- und Umweltstandards gleich behandeln möchte, **Umweltstandards** in ihrem Vorschlag aber nicht gleichermaßen berücksichtigt. So bezieht sie sich beim „frühen und kontinuierlichen Engagement zur Ratifizierung“ ausschließlich auf ILO-Mindestarbeitsnormen. Zukünftig gilt es jedoch, auch in der Handelspolitik systematisch und umfassend die Erfordernisse der internationalen Umwelt- und Klimapolitik zu berücksichtigen. Der Klimapolitik muss

schon sehr bald wesentlich mehr Gewicht zukommen. Sollen die im Herbst 2015 in **Paris vereinbarten Klimaziele** (Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C – möglichst 1,5°C – im Vergleich zum vorindustriellen Niveau) halten, sind dafür massive Anstrengungen der internationalen Staatengemeinschaft erforderlich. Um der Gefahr von **Carbon Leakage** – der Verlagerung von Produktionsaktivitäten auf Grund unterschiedlicher CO₂-Kosten – vorzubeugen, sind Instrumente zu entwickeln, durch welche die Treibhausgasintensität der Produktion auf eine objektive Weise im internationalen Handel Berücksichtigung findet. Im Sinne einer verteilungs- und beschäftigungspolitisch ausgewogenen Gestaltung des Übergangs in eine klimaneutrale Gesellschaft – auch „**just transition**“ genannt – sind Handelsabkommen zukünftig auf ihre Klimawirkungen zu prüfen, Klimaschutzambitionen widersprechende Passagen zu streichen und Klauseln für einen aktiven Klimaschutz vorzusehen. Auch die Messung der **Umwelt- und Klimaschädlichkeit des Handels** selbst, insbesondere die des internationalen Gütertransportes, ist durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Für Staaten, die historisch wenig zum Klimawandel beigetragen haben, sind konkrete **Unterstützungsmaßnahmen** – etwa Technologietransfer oder Capacity Building – vorzusehen.

Die Bezeichnung **Streitbeilegung** bleibt irreführend. Nachhaltigkeitskapitel wurden bisher explizit aus dem allgemeinen Streitbeilegungsverfahren der Abkommen ausgenommen. Die eigens für Handelsabkommen geschaffenen Verfahren sind ausschließlich mediativ und sehen keine Sanktionen vor. Damit unterscheiden sie sich von den effektiveren allgemeinen Streitbeilegungsver-

fahren, die eine Aussetzung der Handelspräferenzen vorsehen. Die Kommission schlägt vor, die Streitbeilegung effektiver anzuwenden zu wollen, bleibt jedoch konkrete Maßnahmen schuldig.

Auch bei den von der Kommission genannten Umsetzungsproblemen von eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der ILO und/oder der Umweltabkommen bleibt offen, welche **Maßnahmen und Konsequenzen** sie vorsieht. Sie empfiehlt, diese vor Umsetzung des Handelsabkommens identifizieren zu wollen. Ist etwa vorgesehen, bei mangelndem Umsetzungswillen durch eine HandelspartnerIn das Abkommen gar nicht erst in Kraft zu setzen? Wenn das nicht der Fall ist, wären zumindest konkrete **Fristen** bzw. Zeitpläne, um begonnene Prozesse auch erfolgreich abzuschließen, sinnvoll. Die BAK vertritt die Ansicht, dass die Ratifikation jedenfalls Voraussetzung für das Inkrafttreten des Abkommens sein muss.

Option 2: Ein Modell mit Sanktionen

Die EU-Kommission bezieht sich bei Option 2 auf Abkommen, die die USA und Kanada mit Drittstaaten abgeschlossen haben. NAFTA sieht beispielsweise in einem Nebenabkommen Sanktionen vor, wenn die Beeinträchtigung des Handels und/oder von Investitionen durch die Verletzung bestehender Verpflichtungen nachgewiesen werden kann. Der unmittelbare Zusammenhang ist jedoch äußerst schwierig nachzuweisen. Die Erfahrung zeigt, dass der politische Wille, Sanktionen einzuleiten, äußerst gering war und lediglich Empfehlungen abgegeben wurden. Der US-amerikanische Gewerkschaftsbund AFL-CIO möchte deshalb anlässlich der NAFTA-Reformen zu einem Sanktions-

mechanismus übergehen, der im Handelsabkommen selbst verankert ist und dessen Einsatz regierungsunabhängig entschieden wird. Damit sind die **kanadischen und US-Handelsabkommen derzeit kein effektives und zeitgemäßes Vorbild** für ein sanktionsbasiertes Nachhaltigkeitskapitel.

Auch auf nationaler und EU-Ebene können nur **rechtsverbindliche und sanktionsbewehrte Bestimmungen mit Rechtsschutz und Durchsetzungsmöglichkeit** die Einhaltung von Arbeits- und Umweltrecht gewährleisten. Deshalb sind aus Sicht der BAK am Ende aller vorgesehenen Schritte zur Beilegung von Differenzen (Monitoring, Beschwerde-, Mediationsmaßnahmen) auch Sanktionen vorzusehen.

Die Empfehlung der BAK

Das Ziel der Handelspolitik des 21. Jahrhunderts muss es sein hohe Arbeitsrechts- und Umweltschutzstandards gleichwertig neben positiven Handelseffekten zu erzielen. Deshalb sind für Verletzungen von Mindestarbeitsnormen und Umweltschutzverpflichtungen – nach Ausschöpfung aller anderen vorgesehenen Maßnahmen – Handels-sanktionen vorzusehen. Die BAK empfiehlt daher neben Option 1 (Verbesserung der Wirksamkeit des bestehenden Nachhaltigkeitskapitels) folgende Elemente zu berücksichtigen.

Forderungen der BAK für Nachhaltigkeitskapitel in Handelsabkommen

- Vor Beginn von Handelsverhandlungen, spätestens jedoch mit vorläufiger Anwendung bzw mit Inkrafttreten des Handelsabkommens, müssen **alle acht ILO-Kernarbeitsnormen** durch alle Vertragsparteien **ratifiziert**, in natio-

nales Recht **umgesetzt** und **angewandt** werden. Sie beziehen sich auf die Vereinigungs- und Kollektivvertragsfreiheit, das Verbot der Kinderarbeit, das Verbot von Zwangs- und Gefangenearbeit sowie auf das Diskriminierungsverbot bei der Beschäftigung. Die Umsetzung und Einhaltung dieser Kernarbeitsnormen wird von vielen aktuellen und potenziellen VertragspartnerInnen der EU derzeit nicht erfüllt (Kolumbien, Südkorea, USA, Türkei, ...).

- Voraussetzung für den Beginn von Handelsverhandlungen muss ebenso die **Anwendung** der sogenannten **Up to date Konventionen und Empfehlungen** durch alle Vertragsparteien sein. Sie beziehen sich beispielsweise auf folgende Themenbereiche: Arbeitsinspektionen 81, Beschäftigungspolitik 122, Arbeitsinspektion in der Landwirtschaft 129, tripartite Konsultation 144, Sozialversicherung 102, Arbeitsmigranten 143, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 152 und 155, Mindestlöhne (minimum wage fixing convention) 131, Arbeitsruhezeiten 14, 106, Mutterschutz 183.
- Neben den ILO Mindestarbeitsnormen sind auch **multilaterale Umweltabkommen zu ratifizieren, umzusetzen und anzuwenden**. Als sinnvolle umweltpolitische Vorlagen können die im Rahmen des Sonderpräferenzsystems der EU berücksichtigten Abkommen dienen, nämlich das Montreal Protokoll (Ozon), die Baseler Konvention (gefährliche Abfälle), das Stockholmer Übereinkommen (schwer abbaubare organische Schadstoffe), die Konvention über den Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzen-

arten, das Übereinkommen über biologische Vielfalt und die Rotterdam Konvention (schädliche Chemikalien und Pestizide).

- **Berichtspflicht über den Umsetzungsstand der Arbeitsnormen und der Verpflichtungen aus Umwelt- und Klimaschutzabkommen:** Die Regierungen beider Vertragsparteien berichten regelmäßig über den Fortschritt bei der Umsetzung aller in diesem Kapitel eingegangenen Verpflichtungen. Das umfasst auch die im Rahmen des Pariser Klimaabkommens 2015 eingereichten nationalen Zielsetzungen.
 - **Non Lowering Standards-Klausel (bzw Upholding Levels of Protection-Klausel):** Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass bestehende Sozial- und Umweltstandards nicht gesenkt werden, um Handel oder Investitionen zu fördern. Es ist allerdings auch auszuschließen, dass aus anderen als Handels- und Investitionsmotiven Standards abgesenkt werden dürfen (zB aus haushaltspolitischen Motiven, wie im Falle Griechenlands gegen die ILO-Konvention der Kollektivvertragsfreiheit). Die Einhaltung bzw Aufrechterhaltung von Standards ist in regelmäßigen Abständen zu dokumentieren.
 - **Einrichtung eines Forums für den Informationsaustausch zwischen Regierungen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen:** Es soll den Informationsaustausch über die Umsetzung des Abkommens zwischen den RegierungsvertreterInnen der Partnerländer, den ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnenorganisatio-
- nen sowie sonstigen Organisationen der Zivilgesellschaft (Umwelt, Menschenrechte, KonsumentInnen usw) ermöglichen. In diesem Forum sollte ein entsprechend den gesellschaftlichen Interessen definiertes Gleichgewicht zwischen diesen Gruppen herrschen; zu diesem Zweck sind seitens der Kommission Ressourcen in ausreichendem Umfang bereitzustellen. Das Forum sollte mindestens zweimal im Jahr tagen und seinen Mitgliedern die Möglichkeit bieten, gemeinsame Lösungen für anstehende Probleme zu erarbeiten.
 - **Reaktion der Regierungen auf Beschwerden der Sozialpartner und zivilgesellschaftlicher Organisationen sicherstellen:** Entscheidend ist es Regierungen dazu zu verpflichten, auf offiziell eingereichte Beschwerden von Sozialpartner- und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit entsprechenden Maßnahmen zu reagieren. Die Beschwerden sollten innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens (ein bis drei Monate) von der angesprochenen Regierung bearbeitet und Teil eines dauerhaften Monitoring- und Nachbereitungsprozesses werden. Damit würde sichergestellt, dass sich Regierungen effektiv um Beschwerden kümmern.
 - **Regierungsunabhängige ExpertInnen sollen Beschwerden beurteilen und Empfehlungen ausarbeiten:** Wenn Beschwerden durch die adressierte Regierung nicht befriedigend beantwortet werden, sind diese durch regierungsunabhängige und qualifizierte Arbeits- und UmweltrechtsexpertInnen (nicht Handels- und InvestitionsrechtsexpertInnen) zu prüfen und

Empfehlungen auszuarbeiten. Die Empfehlungen der ExpertInnen sollen den Regierungen helfen, Verletzungen allfälliger Menschen-, ArbeitnehmerInnenrechte oder des Umweltschutzes auf ihren Gebieten zu beheben und künftig zu verhindern. Gewerkschaften dürfen Arbeits- und UmweltrechtsexpertInnen nominieren und müssen bei deren Auswahl mitentscheiden dürfen.

- **Verbindliches Streitbeilegungsverfahren, das auch der Zivilgesellschaft die Möglichkeit einräumt ein Verfahren einzuleiten:**

Der aktuell ua in CETA vorgesehene spezielle Streitbeilegungsmechanismus, der im Wesentlichen Mediationscharakter hat, ist nicht ausreichend. Vielmehr muss ein verbindliches Streitbeilegungsverfahren in Anlehnung an das allgemeine Streitbeilegungsverfahren von Handelsabkommen geschaffen werden. Zivilgesellschaftlichen Organisationen (ua Gewerkschaften, Umwelt-, Gesundheits-, KonsumentInnen-, Menschenrechtsorganisationen) muss die Möglichkeit eingeräumt werden, unabhängig von den Vertragsparteien ein Verfahren in die Wege zu leiten.

- **Die BAK tritt für verbindliche und sanktionierbare Bestimmungen in Nachhaltigkeitskapiteln ein:**

Für den Fall, dass während der Konsultationsverfahren zwischen den Regierungen und den Sozialpartnern sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen und selbst nach den Empfehlungen der unabhängigen ExpertInnen nach angemessener Frist keine positive Veränderung hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zu verzeichnen

sind, sind am Ende des Streitbeilegungsverfahrens auch Geldstrafen vorzusehen. Diese muss hoch genug sein, um eine ausreichend abschreckende Wirkung zu erzielen. Diese finanziellen Mittel könnten dazu verwendet werden, problematische Menschenrechts-, Arbeits- oder Umweltbedingungen in den beanstandeten Sektoren und Bereichen zu verbessern. Ein Verfahren, an dessen Ende keine effektiven Durchsetzungsmöglichkeiten stehen, ist nach aller Erfahrung verlorene Zeit.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Eva Dessewffy

T: +43 (0) 1 501 651 2711
eva.dessewffy@akwien.at

sowie

Petra Völkerer

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
petra.völkerer@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73